

gionsunterricht in Kirche und Schule nach deren ungeschmälerter Lehrsubstanz erteilt und die Sacramente eben danach verwaltet und gespendet werden, so aber dem Sachsenlande sein edelstes Kleinod, der unverkürzte Gebrauch der reinen Gnadenmittel zum ewigen Leben uns und unsern spätesten Nachkommen erhalten, allen entgegenstehenden Petitionen aber, mögen sie auf ähnliche Weise, als unsere frühere, oder in sonst welcher Art erwirkt sein, keinerlei Folge, welche uns ja nur in unserm besten und theuersten Rechte kränken müßte, gegeben werde.

Einer solchen beruhigenden Hoffnung aber dürfen wir gewiß um so zuversichtlicher uns freuen, als unsere eben so wohlwollende, als kräftige höchste evangelische Kirchenbehörde erst neuerdings ganz dieselben Ansichten zum großen Troste der Gläubigen öffentlich kundgegeben hat.

Ehrfurchtsvoll verharrend

Mohorn bei Freiberg, am 11. Januar 1846.

(Folgen die Unterschriften.)

Ich muß nun die Frage an das Präsidium richten, ob etwa die Sitzung jetzt geschlossen werden soll? Ich habe allerdings noch Einiges zu äußern und ich stelle es daher dem Präsidium anheim, ob ich es in nächster Sitzung thun kann, oder ob ich jetzt fortfahren soll.

Präsident v. Carlowitz: Die Sitzung werde ich allerdings jetzt noch nicht schließen. Ich muß also dem geehrten Mitgliede überlassen, ob er weiter sprechen oder überhaupt abbrechen will.

v. Heynitz: Dann würde ich weiter sprechen. Ich muß zu dem Punkt bei Seite 795 des Deputationsberichts eine Bemerkung mir erlauben und mich auf die Worte beziehen: „und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich selbst bekennt, in Frage gestellt werden könnten.“ Ich erkenne nämlich in diesem Satze eine Antwort auf die mit circa 8000 Unterschriften uns vorliegenden Petitionen um unveränderte Beibehaltung der Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher. Ich halte diesen Gegenstand für einen der beachtenswerthesten. Der Fall ist der, daß Tausende unserer evangelischen Mitbürger eines der heiligsten ihrer durch die Verfassung gesicherten Rechte, das der ungestörten Religionsübung gefährdet sehen. Den wichtigsten Theil des Schutzes der in dem Staate anerkannten Confessionen finden sie und finde ich nämlich in der den Gemeinden zu gewährenden Garantie dafür, daß sie Geistliche und Lehrer erhalten, welche ihrem (der Gemeinde) Glaubensbekenntnisse gemäß lehren. Aber durch was sonst, als durch den beim Antritt des Amtes zu leistenden Eid der Geistlichen wird die Garantie gewährt? Ist aber dieser Eid veränderlich, wo bleibt dann die Garantie, wo der Schutz, der den Gemeinden rück-

sichtlich der ungestörten Ausübung ihrer Religion zugesagt ist? Unsere Gemeinden, meine Herren, stehen unter einem Hörzwang. Es ist nicht den Mitgliedern derselben überlassen, irgend einen Prediger und Religionslehrer, der mit ihren Glaubensansichten sympathisirt, zu hören, nein, sie sind an den Geistlichen ihres Ortes gewiesen, und dies ist auch der Ordnung wegen nöthig. Wozu würde aber dieser Hörzwang führen, wenn nicht die Geistlichen genöthigt würden, nach dem Glaubensbekenntnisse der Gemeinden zu lehren? Es wäre der Fall denkbar, daß eine Gemeinde lutherischen Bekenntnisses einem Lehrer, einem Religionslehrer eines ganz andern Glaubensbekenntnisses, also einer andern Lehre sich anvertrauen müßte. Nun, meine Herren, ich frage, was Gewissenszwang ist, wenn es dieser Fall nicht wäre? Die Möglichkeit der Schwächung dieser Garantie ist eine Befugniß, welche ich nimmermehr auch den künftigen kirchlichen Behörden zugestehen möchte, und ich muß ausdrücklich dagegen protestiren, daß die Auslegung der Stelle des Deputationsberichts Seite 700 so verstanden werden soll, als sollte den künftig zu organisirenden kirchlichen Behörden überlassen sein, den Amtseid der Geistlichen zu ändern, mithin an der von mir bezeichneten Garantie etwas zu schwächen.

Präsident v. Carlowitz: Herr Graf v. Hohenthal-Pückau ist an der Reihe zu sprechen.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich verzichte auf das Wort.

v. Posern: Zur großen Beruhigung gereicht es mir, daß, als auf dem Landtage 1833 und 1834 die bisherige Consistorialverfassung unserer Kirche in den Erblanden aufgehoben wurde, — eine Maaßregel, von der unsere Deputation S. 693 unter Anderm sagt, daß sie dem Wesen der Kirche und dem Ansehen der Geistlichen den empfindlichsten, lange nicht wieder gut zu machenden Nachtheil zugefügt habe, und den Ausdruck tiefen und gerechten Schmerzes hierüber, welcher nicht überhört werden dürfe, und welcher Kirche und Staat zur ehebaldigsten Hülfe dringend auffordere, billigt und theilt — ich damals der ersten diesen Gegenstand begutachtenden Deputation dieser Kammer angehörte, welche in ihrer Majorität, zu der auch ich gehörte, für die Erhaltung und Verbesserung des Bestehenden war, aber bei der Kammerabstimmung durch 17 gegen 16 Stimmen überstimmt wurde. Unsere Deputation schlägt uns jetzt vor, vor Allem eine in der Hauptsache der frühern ähnliche Vertretung der Kirche wieder einzuführen. Wem, wie mir und Andern damals, der Vorwurf der Vorliebe für das Bestehende gemacht wurde, der könnte wohl jetzt diesen kleinen Triumph benutzen; doch ich verschmähe dergleichen Waffen, auch ist die Sache zu ernst, als daß es sich geziemen sollte, einen Scherz mit einfließen zu lassen. Auch ich verspreche mir von dieser vorgeschlagenen Einrichtung viel. Die Deputation spricht sich zwar nicht darüber aus, von welcher Art die Stellung dieser kirchlichen Behörden sein dürfte; ich denke